

04.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****EG - U - Wi**zu **Punkt** der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Stoffe, die zum
Abbau der Ozonschicht führen****KOM(93) 202 endg.; Ratsdok. 8347/93**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
U
(bei An-
nahme
entfallen
die Ziffern
4 und 5)

1. Der Bundesrat begrüßt die Aufnahme der bisher nicht verbindlich geregelten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) und teilhalogenierten Fluorbromkohlenwasserstoffe (H-FBrKW) sowie des Stoffes Methylbromid in die Verordnung, sieht diese Maßnahmen vor dem Hintergrund der Erkenntnisse über die fortschreitende Zerstörung der stratosphärischen Ozonschicht aber nicht als ausreichend an.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich für folgende weitere Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht einzusetzen:

In dem Verordnungsvorschlag fehlt eine Regelung zur Produktionseinstellung der H-FCKW. Die H-FCKW schädigen die Ozonschicht zwar nicht so stark wie die vollhalogenierten FCKW, tragen aber auch zu ihrer Ausdünnung bei. Deshalb ist es notwendig, auch für diese Stoffe eine konkrete Ausstiegsfrist aus der Produktion und Verwendung festzulegen[, die das Jahr 2000 nicht überschreiten sollte]. Ein schnelles Verbot der H-FCKW ist schon deswegen geboten, da auf Grund der enormen Entwicklung der Ersatzstofftechnologie auf den Einsatz der H-FCKW als Ersatzstoff für die vollhalogenierten FCKW verzichtet werden kann.

2. [EG,U]

Ausgeliefert am 05. OKT. 1993

- EG
U
(bei Annahme entfallen die Ziffern 4 und 5)
3. Der Bundesrat stellt fest, daß andere Länder wie die USA, Schweden und Dänemark strengere nationale Regelungen zu bestimmten teilhalogenierten FCKW angekündigt haben und fordert die Bundesregierung auf, ebenfalls eine Verkürzung der Fristen für Produktion und Verwendung dieser Stoffe in einer nationalen Verordnung vorzunehmen.
- Wi
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung jedoch auf, sicherzustellen, daß die Industrie in der Bundesrepublik Deutschland, die derzeit in freiwilliger Kooperation mit dem BMU und den Umweltbehörden den FCKW-Ausstieg weit über die gesetzlichen Vorgaben hinaus realisiert, durch den von der Kommission beabsichtigten beschleunigten Verzicht auf die Übergangsstoffe H-FCKW keine unangemessenen betriebswirtschaftlichen und wettbewerblichen Nachteile erleidet. Gegebenenfalls sind für die betroffenen Branchen, insbesondere für die Hersteller von PUR-Schaumstoffsystemen und von kältetechnischen Anlagen Ausnahmen vom beabsichtigten Ausstiegstermin zuzulassen.
- Wi
5. Die Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß der Bestandsschutz von Altanlagen entsprechend der FCKW-Halon-Verbotsverordnung geregelt wird.
- Die Industrie in der Bundesrepublik Deutschland trägt durch den beschleunigten freiwilligen Verzicht auf die Verwendung von FCKW in stärkerem Maße als die Industrien anderer EG-Mitgliedsländer zur Entlastung der Ozonschicht bei: Voraussetzung hierfür waren beträchtliche Investitionen hinsichtlich der Optimierung für die Übergangsstoffe H-FCKW. Der von der Kommission nunmehr vorgeschlagene beschleunigte Ausstieg aus diesen Übergangsstoffen könnte zum teilweisen Verlust dieser Investitionen sowie zu einem weiteren Vertrauensverlust der Industrie in die Planbarkeit der Umweltpolitik führen. Demgegenüber wären die Auswirkungen des beschleunigten H-FCKW-Ausstiegs im Vergleich zu den schon realisierten Entlastungen gering.
- EG
U
6. Für den überwiegend zur Bodenbegasung genutzten Stoff Methylbromid ist in der Verordnung nur eine Beschränkung der Produktion und Verwendung ab 1. Januar 1996 auf 75 % des Standes von 1991 vorgesehen. Da Methylbromid ein vergleichbar hohes Ozonabbaupotential wie die vollhalogenierten FCKW besitzt, sind drastische Beschränkungsmaßnahmen und die Festlegung eines konkreten, absehbaren Ausstiegsdatums aus Produktion und Verwendung erforderlich.
- In dem Verordnungsvorschlag fehlt eine Regelung zur Ein- und Ausfuhr von FCKW und Methylbromid sowie von Erzeugnissen, die diese Stoffe enthalten, aus bzw. in Länder, die nicht Vertragsparteien sind. Ein entsprechendes Ein- und Ausfuhrverbot sollte auch für H-FCKW und Methylbromid erreicht werden.

EG
U

7. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Entwicklung alternativer Stoffe und Verfahren stärker als bisher zu fördern. Auf die in der Begründung des Verordnungsvorschlages angesprochene Problematik der Entsorgung ozonschädigender Stoffe wird verwiesen.